

Freiburg im Breisgau, den 15. Juli 2013

**Inhalt:** Dreizehnte Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO. — Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO). — Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung). — Konveniat der Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Entpflichtung. – Zurruesetzungen. – Ausschreibung von Pfarreien.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 111

#### Dreizehnte Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

##### Artikel I Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2012 (ABl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Buchstabe d) wird nach dem letzten Komma folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, die Anlagen 5a bis 5c zur AVO finden Anwendung.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 umfasst die Entgeltgruppe 13 für alle Beschäftigten mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO fünf Stufen.“

- b) In Absatz 2b wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe erfolgt, die für das Erreichen der Entwicklungsstufe 3 eine von Absatz 3 Satz 1 zweiter Spiegelstrich abweichende längere Stufenlaufzeit vorsieht, erfolgt die Zuordnung zur Entwicklungsstufe 3, sofern die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren verfügt.“

##### Artikel II Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2013, (ABl. 2013, S. 64), wird wie folgt geändert:

In Teil C wird die Ziffer 4 (Schulwesen) wie folgt neu gefasst:

##### „4. Schulwesen

##### 4.1 Religionslehrer im kirchlichen Dienst

##### 4.1.1 Religionslehrer an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

##### Entgeltgruppe 9

4.1.1.1 Religionslehrer, die in Sonderkursen ausgebildet sind

##### Entgeltgruppe 10

4.1.1.1 Religionslehrer, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben

4.1.1.2 Religionslehrer, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdiens abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

##### Entgeltgruppe 11

4.1.1.1 Religionslehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Hochschule und Abschlussexamen

4.1.1.2 Religionslehrer mit abgeschlossener II. Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

##### 4.1.2 Religionslehrer an Real- und Sonderschulen

##### Entgeltgruppe 9

4.1.2.1 Religionslehrer, die in Sonderkursen ausgebildet sind

## **Entgeltgruppe 10**

4.1.2.1.1 Religionslehrer, die an kirchlichen Hochschulen den Studiengang „Religionspädagogik“ abgeschlossen haben

4.1.2.2 Religionslehrer, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

## **Entgeltgruppe 12**

4.1.2.1 Religionslehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Hochschule und Abschlussexamen

## **Entgeltgruppe 13**

4.1.2.1 Religionslehrer mit abgeschlossener II. Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bzw. Sonderschulen (keine Stufe 6)

## **4.1.3 Religionslehrer an Gymnasien und Beruflichen Schulen**

### **Entgeltgruppe 10**

4.1.3.1 Religionslehrer, die in Sonderkursen ausgebildet sind

### **Entgeltgruppe 11**

4.1.3.1 Religionslehrer, die den Studiengang „Religionspädagogik“ an kirchlichen Hochschulen abgeschlossen haben

4.1.3.2 Religionslehrer, die zu Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben (Zweite Dienstprüfung)

### **Entgeltgruppe 13**

4.1.3.1 Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung (keine Stufe 6)

4.1.3.2 Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst

4.1.3.3 Religionslehrer mit abgeschlossener II. Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (höherer Dienst)

## **4.2 Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen**

(Derzeit nicht besetzt; die Eingruppierung erfolgt nach den Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 27. Januar 2012 über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes in der jeweils geltenden Fassung.)“

## **Artikel III Änderung der Anlage 2 zur AVO**

Die Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2012 (ABl. 2012, S. 415), wird wie folgt geändert:

Die Sternchenanmerkung unterhalb der Entgelttabelle zu Ziffer I erhält folgende Fassung:

„\* <sup>1</sup>Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4.2 der Anlage 1 zur AVO erreichen keine Entwicklungsstufe 6; die Entwicklungsstufe 5 gilt hier als Endstufe (§ 21 Absatz 1 Satz 2 AVO). <sup>2</sup>Für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. August 2013 gilt Satz 1 auch für Beschäftigte mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4.1 der Anlage 1 zur AVO.“

## **Artikel IV Änderung der AVO-ÜberleitungsVO**

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2012 (ABl. S. 415), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die §§ 15 und 16 AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung finden über den 31. Oktober 2008 hinaus bis zum 31. Dezember 2012 Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anlage 1 zur AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung, die Anlage 1 zur AVO tritt. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO eingruppiert sind, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 über den 31. Dezember 2012 hinaus bis 31. August 2013 fort. <sup>3</sup>Diese über den 31. Dezember 2012 hinaus bis 31. August 2013 fortgeltenden Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. November 2008 bis 31. August 2013 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieser Verordnung Anwendung. <sup>4</sup>An die Stelle des Begriffes Vergütung tritt der Begriff Entgelt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO in ihrer bis 31. August 2013 geltenden Fassung eingruppiert sind, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 31. Dezember 2012 bis 31. August 2013 fort.“

d) Absatz 7 wird gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO in ihrer bis 31. August 2013 geltenden Fassung eingruppiert sind, gilt Satz 1 über den 31. Dezember 2012 hinaus bis 31. August 2013 fort.“

3. § 24c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Absatz 5“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „Absatz 8“ durch die Worte „Absatz 6“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beschäftigte, die gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO eingruppiert sind, mit der Maßgabe, dass die Datumsangabe „31. Dezember 2012“ jeweils durch die Datumsangabe „31. August 2013“, die Datumsangabe „1. Januar 2013“ jeweils durch die Datumsangabe „1. September 2013“ sowie die Datumsangabe „31. Dezember 2013“ durch die Datumsangabe „31. August 2014“ ersetzt wird.“

#### **Artikel V In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I Ziffer 2a, Artikel II und Artikel IV zum 1. September 2013 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 28. Juni 2013

  
Erzbischof

Nr. 112

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO)**

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 25 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende **Zweite Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenordnung (KBO)** erlassen:

### **Artikel I Änderung der Kirchenbeamtenordnung für die Erzdiözese Freiburg**

Die Kirchenbeamtenordnung – KBO – vom 28. Dezember 2011 (ABl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2013 (ABl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach „§ 30 Ergänzende Regelung zum Landesbesoldungsgesetz (Familienzuschlag)“ wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a Ergänzende Regelung zum Landesbesoldungsgesetz (Mehrarbeitsvergütung)“.

2. Nach „§ 30 Ergänzende Regelung zum Landesbesoldungsgesetz (Familienzuschlag)“ wird folgender neuer § 30a eingefügt:

#### **„§ 30a Ergänzende Regelung zum Landesbesoldungsgesetz (Mehrarbeitsvergütung)“**

Kirchenbeamten kann für Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde und diese aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung innerhalb von mindestens einem Jahr ausgeglichen werden kann. Die in § 65 Absatz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW) geregelte Begrenzung der Mehrarbeitsvergütung auf bestimmte Dienstbereiche findet dabei keine Anwendung.“

### **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2016.

Freiburg im Breisgau, den 28. Juni 2013

  
Erzbischof

## **Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung)**

### **§ 1**

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.

(2) Er wird von den Vertretern der Mitarbeiter in der Bistums-KODA gewählt. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Bistums-KODA kandidieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

### **§ 2**

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA werden gemäß § 5 Absatz 6 Bistums-KODA-Ordnung von den Wahlbeauftragten gewählt. Diese sind von den einzelnen Mitarbeitervertretungen der in § 1 Bistums-KODA-Ordnung genannten Einrichtungen aus deren jeweiligen Mitte nach folgendem Schlüssel zu bestellen:

Mitarbeitervertretungen mit gemäß § 6 Absatz 2 MAVO

- bis zu drei zu wählenden Mitgliedern einen Wahlbeauftragten,
- fünf zu wählenden Mitgliedern zwei Wahlbeauftragte,
- sieben zu wählenden Mitgliedern drei Wahlbeauftragte,
- neun zu wählenden Mitgliedern fünf Wahlbeauftragte,
- elf zu wählenden Mitgliedern neun Wahlbeauftragte.

Bei Mitarbeitervertretungen, die gemäß § 6 Absatz 2 MAVO aus mehr als elf zu wählenden Mitgliedern bestehen, sind jeweils alle Mitglieder der Mitarbeitervertretung Wahlbeauftragte.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat stellt dem Wahlvorstand ein Verzeichnis aller Mitarbeitervertretungen der in § 1 Bistums-KODA-Ordnung genannten Einrichtungen zur Verfügung. Das Verzeichnis hat die exakte Bezeichnung der Mitarbeitervertretung, Name und Anschrift der/des jeweiligen Vorsitzenden sowie die Namen der einzelnen Mitarbeitervertreter/innen zu enthalten. Ferner hat das Erzbischöfliche Ordinariat dem Wahlvorstand eine Liste der in der Erzdiözese Freiburg tätigen Koalitionen nach § 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliche Berufsverbände) einschließlich der Namen und Anschriften deren vertretungsberechtigter Personen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, die Wahlbeauftragten gemäß Absatz 1 zu bestellen. Die Mitarbeitervertretungen teilen Namen und Anschrift

der bestellten Wahlbeauftragten dem Wahlvorstand bis zu einem von diesem festzusetzenden Termin schriftlich mit.

### **§ 3**

Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA fest. Er versendet an alle Wahlbeauftragten des Bistums Formulare für die Wahlvorschläge in der erforderlichen Anzahl. Die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter können diese Formulare bei den Wahlbeauftragten und beim Wahlvorstand anfordern.

### **§ 4**

(1) Jeder nach § 5 Absatz 4 der Bistums-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Namen beim Wahlvorstand einreichen. Der Wahlvorschlag muss den oder die Namen und die Anschrift der Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit und die beschäftigende Einrichtung enthalten. Dem Wahlvorschlag ist die vom Kandidaten unterschriebene Erklärung beizufügen, dass er die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und bereit ist, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die Vorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Sind nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Verlängerung der Frist, gegebenenfalls auch nur für Wahlvorschläge innerhalb einer Gruppe, verfügen.

(3) Liegen für eine Gruppe gültige Wahlvorschläge in erforderlicher Anzahl trotz Verlängerung der Vorschlagsfrist nicht vor, so werden die dieser Gruppe zustehenden freien Sitze den anderen Gruppen im Losverfahren zugeteilt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 4 für Wahlvorschläge der in der Erzdiözese Freiburg tätigen Koalitionen nach § 6 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Kirchliche Berufsverbände) entsprechend. Sie sind von den nach der Satzung vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Die Vertretungsbefugnis ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.

### **§ 5**

Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge, stellt fest, ob die gemäß § 4 zur Wahl vorgeschlagenen wählbar sind, und ordnet die Kandidaten unter Beachtung von § 5 Absatz 2 Satz 3 der Bistums-KODA-Ordnung den Gruppen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 der Bistums-KODA-Ordnung zu. Kann der Wahlvorstand die Wählbarkeit oder die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariums ein.

nariates ein. Sodann erstellt der Wahlvorstand die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem Alphabet. Auf den Stimmzetteln müssen für jeden Kandidaten Name und Anschrift, die ausgeübte Tätigkeit sowie die beschäftigende Einrichtung angegeben werden.

### § 6

(1) Der Wahlvorstand lädt die Wahlbeauftragten zu einer Versammlung ein. Die Versammlung der Wahlbeauftragten wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet. Die Kandidaten erhalten hierbei Gelegenheit zur Vorstellung.

(2) In der Versammlung der Wahlbeauftragten werden die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA gewählt. Die Wahlbeauftragten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf jedem Stimmzettel so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Sind auf einem Stimmzettel mehr als die nach Satz 2 zulässigen Namen oder ist auf keinem Stimmzettel ein Name angekreuzt, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(3) Sind Wahlbeauftragte verhindert, an der Wahlversammlung teilzunehmen, so kann ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitarbeitervertretung mit der Ausübung des Wahlrechts bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist dem Wahlvorstand schriftlich nachzuweisen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

### § 7

In jeder Gruppe sind so viele Kandidaten, wie der Gruppe Vertreter zustehen, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gültigen Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es in der Versammlung der Wahlbeauftragten bekannt. Er teilt das Ergebnis ferner dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen zu sorgen.

### § 8

Anfechtungen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 7 Satz 2) von den Wahlbeauftragten beim Wahlvorstand schriftlich eingereicht werden. Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen.

### § 9

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 7 Satz 2) die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung der Bistums-KODA ein und stellt in der Einladung fest,

wer die Sitzung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6 der Bistums-KODA-Ordnung leitet.

### § 10

Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA aus, rückt der Kandidat nach, der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Ist kein Kandidat aus dieser Gruppe mehr vorhanden, rückt derjenige Kandidat aus einer anderen Gruppe nach, der als Nachrücker die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

### § 11

Das Erzbistum trägt die für die Durchführung der Versammlung der Wahlbeauftragten notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. Die Reisekostenordnung des Erzbistums Freiburg findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass als Wegstreckenentschädigung der Betrag gezahlt wird, der bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs aus triftigem dienstlichen Grund zugrundegelegt wird.

### § 12

Die Wahlordnung ist gemäß § 5 Absatz 13 der Bistums-KODA-Ordnung vom 16. April 2013 (ABl. S. 79) deren Bestandteil und tritt mit ihr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in ihrer zuletzt am 17. Januar 2008 (ABl. S. 221) geänderten Fassung außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 28. Juni 2013

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

## Mitteilung

Nr. 114

### Konveniat der Priester im Ruhestand

*Den Glauben leben in säkularer Gesellschaft*

Das Thema des Konveniat ist gerade auch für Priesterpensionäre von großem Interesse – auch zur persönlichen Neuorientierung. Das Leben im „Ruhestand“ lädt dazu ein, danach zu schauen, was Christinnen und Christen in verschiedenen gesellschaftlichen Herausforderungen beitragen können und wie sie sich dabei auch „kenntlich“ machen können. Solidarität in Notlagen schenkt Menschen neue Hoffnung – „das Hochwasser“ hat dafür nachhaltig sensibilisiert. Besonders reizvoll ist es, das Thema aus der Perspektive beider Diözesen und damit auch beider Länder betrachten zu können.

## Amtsblatt

Nr. 19 · 15. Juli 2013

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 19 · 15. Juli 2013

- Termin: 22. Oktober 2013, 11:00 Uhr, bis  
24. Oktober 2013, 13:00 Uhr
- Ort: Bildungshaus St. Bernhard  
An der Ludwigsfeste 50, 76437 Rastatt
- Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Referat  
Priester, und Referat Priesterfortbildung,  
Straßburg
- Leitung: Pfarrer i. R. Franz Gluitz, Sigmaringen,  
Chan. Edouard Vogelweith, Straßburg,  
und Heinz-Werner Kramer, Referats-  
leiter, Freiburg
- Referent/in: Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer,  
Freiburg, und Dr. Marc Feix, Straßburg
- Kostenanteil: 100,00 € (incl. Übernachtung)

Anmeldungen bis **29. Juli 2013** an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester, Habsburgerstraße 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 70, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 70, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

### Personalmeldungen

Nr. 115

### Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Frau Oberstudienrätin *Melitta Menz-Thoma*, Freiburg, auf das Amt der *Schuldekanin* des Dekanates Freiburg mit Ablauf des 31. Juli 2013 angenommen.

### Zurruhesetzungen

Diakon *Erich Gotsch* wurde mit Ablauf des 30. April 2013 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Biet*, Dekanat Pforzheim, entpflichtet.

Diakon *Konrad Schork* wurde mit Ablauf des 31. Mai 2013 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien *St. Anna Ottenhöfen* und *Herz Jesu Seebach*, Dekanat Acher-Renchtal, entpflichtet.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Pfarrer *Georg Spreitzer*, Ketsch, mit Wirkung vom 31. Mai 2013 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Pfarrer *Helmut Josef Benkler*, Konstanz, mit Wirkung vom 1. August 2013 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Pfarrer *Erhard Michael Hucht* nach Beendigung seines Einsatzes in der Seelsorge der deutschsprachigen Katholischen Gemeinde Kapstadt/Südafrika zum 1. August 2013 entsprochen.

### Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Seelsorgeeinheit Bruchsal Michaelsberg*, bestehend aus den Pfarreien St. Martin Bruchsal-Obergrombach, St. Maria Bruchsal-Heidelsheim, St. Sebastian Bruchsal-Helmsheim und St. Cosmas und Damian Bruchsal-Untergrombach, Dekanat Bruchsal, zum 9. September 2013

**Bewerbungsfrist: 5. August 2013**